

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **27.** September 2016  
Seite 1 von 1

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

RB'e Caroline Niedermüller  
Telefon 0211 855-3283  
Telefax 0211 855-  
Caroline.niedermueller  
@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Haushaltskontrolle


**Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche  
Beförderung schwerbehinderter Menschen - Information über  
die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle, Herr Achim  
Tüttenberg MdL, hatte mich auf Antrag aller Landtagsfraktionen zum  
30. September 2016 um Information über die Ergebnisse der o.g.  
Länderarbeitsgruppe gebeten.

Dem entsprechend übersende ich Ihnen den beigefügten Bericht mit  
der Bitte, die Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Haus-  
haltskontrolle zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Rainer Schmeltzer MdL)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**1 Anlage** (60-fach)



## **Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen**

Informationen über die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe

### I. Vorbemerkung:

Die vom LRH aufgezeigte Fehleranfälligkeit und Manipulierbarkeit des Erstattungsverfahrens betrifft hauptsächlich die ursprünglich als Härtefallerstattung vorgesehene, individuell geltend gemachte Erstattung nach § 148 Abs. 5 SGB IX, die fehleranfällig ist, da sie auf individuellen Verkehrserhebungen der Verkehrsunternehmen (VU) basiert. Dieses Fehlerelement wird bedeutungslos bei Erstattungsanträgen, bei denen das VU unter Verzicht auf Verkehrserhebungen lediglich die in § 148 Abs. 1 SGB IX pauschale Erstattung beantragt.

Ein zweiter wesentlicher Faktor bei der Berechnung der Erstattungsleistungen sind die vom VU nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen. Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist als eine weitere Fehlerquelle denkbar.

Die Prüfungen des MAIS haben sich bisher vor allem auf das Element der Verkehrserhebungen bezogen. Da die Mehrzahl der VU die eigentlich als Ausnahme vorgesehene Individualerstattung beantragt hat, wurden seit 2012 wiederholte und systematische Beobachtungen der Verkehrserhebungen durchgeführt. Da hierbei teilweise mangelhafte Verkehrserhebungen festzustellen waren, haben die betroffenen VU statt der beantragten Individualerstattung lediglich die ihnen gesetzlich zustehende pauschale Erstattung erhalten. Es soll an dieser Stelle aber auch positiv hervorgehoben werden, dass etliche VU die Verkehrserhebungen sorgfältig und korrekt durchführen.

Die eine Individualerstattung ablehnenden Bescheide wurden in bisher 19 Fällen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen. Lediglich in einem Fall wurde einer Klage

stattgegeben, dies aber nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern aufgrund des Ergebnisses der Beweiswürdigung. In 8 weiteren bisher entschiedenen Verfahren haben die Gerichte voll umfänglich zu Gunsten des Landes entschieden. Infolge der konsequenten Prüftätigkeit des MAIS konnte der Mittelbedarf für die Erstattung der Fahrgeldausfälle in den letzten drei Jahren deutlich verringert. Ohne die Prüftätigkeit des MAIS läge der Haushaltsansatz 2016 bei 120,1 Mio. Euro. Tatsächlich mussten nur 92 Mio. Euro veranschlagt werden.

## II. Beratungen der Länderarbeitsgruppe:

Neben der Prüfung der Verkehrserhebungen hat das MAIS eine Länderarbeitsgruppe initiiert, an der auch Vertreter des Bundes teilgenommen haben. Ziel der Arbeitsgruppe war, rechtliche und politische Möglichkeiten für eine Änderung des Erstattungsverfahrens auszuloten. Die Erörterungen haben ergeben, dass die in NRW zutage getretene Problematik der Fehleranfälligkeit und Manipulierbarkeit der Verkehrserhebungen nicht in allen Ländern gesehen wird. Vor allem in den Stadtstaaten werden keine Individualerstattungen beantragt. Systematische Prüfungen der Planung und Durchführung der Verkehrserhebungen wie in NRW finden in keinem anderen Land statt. Eine einheitliche Problemanalyse war in der Länderarbeitsgruppe vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Das Interesse der Länder an einer Änderung des Erstattungsverfahrens war differenziert. Teilweise war grundsätzliches Interesse erkennbar, andere Länder haben sich sehr verhalten gezeigt oder sich aus der Länderarbeitsgruppe zurückgezogen.

Als Beratungsgrundlage wurde ein in NRW vorentwickelter Ansatz vorgelegt, der auf pauschalen, aber gemeindegebietsspezifisch individuell berechneten Erstattungssätzen beruht. Zu einem solchen Konzept gab es teils ablehnende Voten, teils erklärten sich Länder zunächst bereit, unter Zugrundelegung dieses Verfahrens Proberechnungen durchzuführen, um eine Bewertung aus Sicht ihres Landes vornehmen zu können. Einige Länder äußerten Bedenken, dass ein derartiges Konzept bei ihnen möglicherweise zu erhöhten Erstattungsleistungen führen könnte. Konkrete Ergebnisse von Proberechnungen sind in der Länderarbeitsgruppe nicht bekanntgegeben worden.

### III. Ergebnis:

Die Entwicklung eines alternativen Erstattungskonzepts hat durch die Länderarbeitsgruppe keine nachhaltigen Impulse erhalten. Eine wesentliche Hürde, ein Erstattungsverfahren ohne die fehleranfälligen Verkehrserhebungen zu entwickeln, liegt vor allem darin, dass ein verfassungskonformes Verfahren immer auch eine Möglichkeit für die VU vorsehen muss, Härtefälle individuell geltend zu machen. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hierbei Rechnung zu tragen. Auch der in NRW entwickelte Ansatz hätte den VU nicht die Möglichkeit genommen, individuelle Erstattungsleistungen zu beantragen. Die Beratungen der Länderarbeitsgruppe haben keine weiteren Lösungsansätze erbracht. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Erfordernisse und der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern ist davon auszugehen, dass tragfähige und mehrheitsfähige Vorschläge zur Veränderung des Erstattungsverfahrens in absehbarer Zeit nicht vorgelegt werden können.

### IV. Ausblick:

Das MAIS hat alle zurzeit durchführbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um unberechtigte Erstattungszahlungen in NRW zu vermeiden. Der mit der Länderarbeitsgruppe eingeschlagene Weg zu einer Änderung des Erstattungsverfahrens hat dabei nicht zum Erfolg geführt. Daher ist vorgesehen, die bisherigen Prüfungen der Planung und Durchführung von Verkehrserhebungen weiterzuführen. Seit Beginn der Prüftätigkeit in 2012 wurden nicht nur Erstattungsforderungen, die auf mangelhaften Verkehrserhebungen basieren, zurückgewiesen, sondern es haben auch angesichts des notwendigen Aufwands für die Durchführung sorgfältiger Erhebungen vermehrt VU davon Abstand genommen, noch Verkehrserhebungen durchzuführen.

Zur nachhaltigen Fortsetzung der Prüftätigkeit des MAIS ist beabsichtigt, die bisherige Projektgruppe zu verstetigen. Es hat sich in den Klageverfahren immer wieder bestätigt, dass die örtlich und fachlich enge Verzahnung von Beobachtung, Auswertung und gerichtlicher Vertretung besonders erfolgversprechend ist und daher

beibehalten werden sollte. Mit der Verstetigung der Prüftätigkeit ist eine angemessene Personalverstärkung beabsichtigt, um die Qualität der Prüftätigkeit sicherzustellen und parallel noch mehr VU in ausreichendem Umfang in die Prüfprozesse einzubeziehen. Mit diesen dauerhaften Maßnahmen lässt sich ein wesentlicher Beitrag dazu leisten, dass ausschließlich die berechtigten Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV in NRW gewährt werden.